

# **Satzung der Accordeon-Freunde Kraichgau e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Accordeon-Freunde Kraichgau e.V." und hat seinen Sitz in Gochsheim - nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung der Akkordeonmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und des Deutschen Harmonika Verbands (DHV),
  - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
  - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Kraichtal/Gochsheim zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) Musizierende Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Vorstandsmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
2. **Musizierende Mitglieder** sind natürliche Personen ab dem Eintritt in ein Orchester bzw. eine musizierende Spielgruppe.
3. **Passive Mitglieder** sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. **Vorstandsmitglieder** sind natürliche Personen, die dem Vorstand angehören.
5. **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
6. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Akkordeonmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## § 5

### Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Zum Mitspielen in einem Orchester bzw. einer musizierenden Spielgruppe des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

## § 6

### Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung. Bei einem Einspruch erfolgt der Ausschluß mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung.
  - c) Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des überlebenden Partners weitergeführt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht;
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins nach der gültigen Gebührenordnung instrumental ausbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle musizierenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Für die Familienmitgliedschaft wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Der Beitrag ist jährlich im 1. Quartal zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Mitglieder, die vereinseigene Instrumente oder vereinseigenen Inventar zur Verfügung haben, sind für deren pflegliche Behandlung alleine verantwortlich und bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Beschädigung haben sie für den entstandenen Schaden voll und ganz aufzukommen. Jedes Mitglied kann zur Schadensersatz Erfüllung in solchen Fällen herangezogen werden.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

## **Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden bis spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Ferner wird die Versammlung einige Tage zuvor in der örtlichen Presse öffentlich bekanntgemacht. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung,
  - d) Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
  - h) Aufnahme von Krediten,
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Erlaß und Änderung der Ehrenordnung,
  - l) Änderung der Satzung,
  - m) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle musizierenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Spielervorstand,
  - f) dem Noten- und Instrumentenwart,
  - g) bis zu 6 Beiräten; davon mindestens 2 als Vertreter der musizierenden Mitglieder,
  - h) Jugendleiter.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## **§ 11**

### **Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei der jährlichen Hauptversammlung wird jeweils die Hälfte des Vorstandes auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. sechsten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Sie muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies fordert.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## **§ 12**

### **Ehrungen**

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

## **§ 13**

### **Jugendordnung**

Der Verein erkennt die Jugendordnung des DHV an.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Kraichtal übergeben, mit der Maßgabe der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit denselben Bestrebungen und Zielen gegründet wird.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Beschlossen am 08.03.2002 in Gochsheim.

Hartmut Jenner  
Vorstand